

der letzte Kalendertag des jeweiligen Monats gilt. Abweichungen in der monatlichen Liefermenge bis zu $\pm 5\%$ pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz ist im folgenden Monat auszugleichen.

(2) Verträge über Lieferungen bis zu 10 Bereifungen komplett brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn der Lieferfrist gestattet.

§ 3

Gütebedingungen

(1) Bis zum Erlaß von Staatlichen Standards gelten die betrieblichen Güterrichtlinien, die den Mindestanforderungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung entsprechen müssen.

(2) Die Kennzeichnung der Bereifungen erfolgt in den Qualitäten „Extra-Prima“ und „Sekunda“. Für Sekundawaren wird entsprechend den gültigen Preisbestimmungen ein Preisnachlaß gewährt. Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung zu kennzeichnen.

(3) Die Lieferanteile an „Extra-Prima“ und „Sekunda“ sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 4

Versand

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern die geltenden Preisbestimmungen nichts anderes vorsehen, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Bei Eisenbahnversand können Versanddispositionen des Bestellers nur berücksichtigt werden, wenn die Versandmenge mindestens einen Waggon umfaßt.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Exprefgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende tatsächlich entstandene Frachtdifferenz.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zuzustellen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart wurden.

§ 5

Verpackung

Fahrrad- und Mopeddecken werden zu je 5 Stück, Kinderwagen- und Rollerdecken zu je 10 Stück gebündelt und unverpackt geliefert. Schläuche werden in der Regel in Pappkartons zu 10, 25 oder 50 Stück, in Ausnahmefällen in Säcken zu 10 Stüde gebündelt geliefert, wobei jeder Sack nicht mehr als 200 Schläuche enthalten darf. Werden die Säcke als Leihverpackung geliefert, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 6

Gewährleistung

Ist eine Bereifung mangelhaft, so wird als Ersatz eine neue Bereifung der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 wird dadurch nicht berührt. Eine daraufhin gewährte Minderung ist nachzuweisen.

§ 7

Mängelanzeige

(1) Mängelanzeigen sind schriftlich unter Bezeichnung des Beanstandungsgrundes und Frankoeinsendung der beanstandeten Bereifung an den Hersteller zu richten. Beim Vorliegen von Produktionsmängeln übernimmt der Hersteller die Verpflichtungen des Lieferers aus der Gewährleistung. Der Verbraucher kann die Anzeige auch an den Verkäufer (Lieferer) richten.

(2) Der Lieferer ist von der Mängelanzeige zu unterrichten, sofern er nicht mit dem Hersteller identisch ist. Durch die Unterrichtung wird auch dem Lieferer gegenüber der Mangel angezeigt. Einsendung und Unterrichtung haben unverzüglich nach Feststellung, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entgegennahme zu erfolgen.

(3) Der Hersteller hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Teilt der Hersteller dem Einsender mit, daß er (nach Maßgabe des § 6) Ersatz leisten will, so übernimmt er hierdurch für den Lieferer die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche. Übernimmt der Hersteller nicht die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche, so bleiben die Rechte des Einsendenden gegenüber seinem Lieferer unberührt.

(4) Bei Anerkennung der angezeigten Mängel werden die notwendigen Versandkosten erstattet. Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Ersatzleistenden über.

(5) Äußert sich ein Einsender nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm vom Hersteller oder vom Lieferer eine ablehnende Erklärung zugegangen war, so gilt dies als Verzicht auf die von ihm erhobenen Gewährleistungsansprüche.

§ 8

Schadenersatz

Bei Schlauchreifen für Rennräder sind Schadenersatzansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung ausgeschlossen.

§ 9

Gewährleistungsfristen

(1) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme durch den Verbraucher mehr als 6 Monate verstrichen sind.